

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 11. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 14. Juni 2023**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1340](#)

*Fortsetzung der Beratung* ..... 5

*Beschluss*..... 6
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1241](#)

*Mitberatung* ..... 7

*Beschluss*..... 9
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1145](#)

*Mitberatung* ..... 10

*Beschluss*..... 13

<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/1173</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	14
<i>Beschluss</i> .....	15
<b>5. Verkehrswege, Infrastruktur und Kulturgüter schützen - Nulltoleranzstrategie gegen radikale Klimaaktivisten!</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/112</a>	
<i>Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT</i> .....	16
<i>Beschluss</i> .....	18
<b>6. Effektive Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen installieren!</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/871</a>	
<i>Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT</i> .....	19
<i>Beschluss</i> .....	20
<b>7. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung</b>	
<i>Beratung</i> .....	21
<i>Beschluss</i> .....	21
<i>Verfahrensfragen</i> .....	21
<b>8. Verfassungsgerichtliches Verfahren</b>	
Organstreitverfahren der Alternative für Deutschland - Landesverband Niedersachsen -, gegen	
1. die Niedersächsische Landesregierung	
2. den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport a. D. Boris Pistorius und	
3. die Niedersächsische Ministerin für Inneres und Sport Daniela Behrens	
wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes	
StGH 2/23	
<i>Beschluss</i> .....	23

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Jan Schröder (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Moriße,  
bei den Tagesordnungspunkten 5 und 6 vertreten durch den Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller,  
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,  
Regierungsdirektorin Hünecke.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.17 Uhr bis 12.03 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens anlässlich der unangemeldeten Demonstration durch Greenpeace am 3. Mai 2023*

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erinnert an die Annahme des Unterrichts-antrages seiner Fraktion in der 10. Sitzung am 7. Juni 2023. Er zeigt sich verwundert darüber, dass die erbetene Unterrichtung nicht auf der heutigen Tagesordnung stehe. Die Fraktion der CDU sei der Auffassung, dass die Unterrichtung zeitnah erfolgen müsse, zumal die Umstände der 13. Plenarsitzung am 3. Mai 2023 der Würde des Hauses nicht entsprochen hätten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass der Ausschuss keinen Termin für die Unterrichtung bestimmt habe. Das Justizministerium werde den Ausschuss unterrichten, sobald es sprechfähig sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) entgegnet, das Justizministerium müsse in der Lage sein, kurzfristig über den Stand eines Ermittlungsverfahrens zu berichten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bezeichnet es als bemerkenswert, dass das Justizministerium angeblich nicht sprechfähig sei.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) fragt, ob das Justizministerium gegenüber der Landtagsverwaltung begründet habe, weshalb es den Ausschuss nicht heute unterrichte.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erwidert, der Landtagsverwaltung sei mitgeteilt worden, dass die Justizministerin auf Reisen sei und vonseiten des Ministeriums begleitet werde.<sup>1</sup>

Abg. **Carina Hermann** (CDU) hält dem entgegen, die Ministerin werde nicht von der gesamten Abteilung IV - Strafrecht - des Ministeriums begleitet. So sei die Stellvertreterin des Abteilungsleiters, die Leitende Ministerialrätin Gelmke, in der heutigen Sitzung anwesend. Sie stellt die Frage in den Raum, ob die Ministerin sich vorbehalten habe, den Ausschuss persönlich zu unterrichten.

\*

*Zu weiteren Punkten außerhalb der Tagesordnung siehe die Seiten 24 und 25.*

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch die Präzisierung durch den Vorsitzenden auf Seite 24 dieser Niederschrift.

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1340](#)

*direkt überwiesen am 10.05.2023*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Beginn der Beratung und Verfahrensfragen: 9. Sitzung am 17.05.2023*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlagen:*

- Votum des mitberatenden Ausschusses (Annahme)*
- Votum der Diätenkommission (Zustimmung zu Artikel 1 Nr. 1)*
- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 1)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtet, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe seine Mitberatung in der 18. Sitzung am 31. Mai 2023 durchgeführt. Bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der AfD habe er einstimmig dafür votiert, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Die Niederschrift über die Mitberatung liege vor.

Am 12. Juni 2023 habe sich die Diätenkommission mit Artikel Nr. 1 des Gesetzentwurfes befasst. Der vorgesehenen Erhöhung des Personalkostenkontingents habe sie mehrheitlich zugestimmt. Die Kommission habe die Landtagsverwaltung als ihre Geschäftsstelle gebeten, dem federführenden Ausschuss dieses Votum bereits jetzt mitzuteilen, um die Beratungen nicht aufzuhalten. Der Ausschuss brauche also nicht den schriftlichen Bericht abzuwarten, dessen Wortlaut noch zwischen den Kommissionsmitgliedern abgestimmt werden müsse.

Sodann führt Herr Dr. Miller den Ausschuss in die am 13. Juni 2023 herausgegebene Vorlage 1 ein.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) spricht sich dafür aus, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Vorlage 1 zu empfehlen. Die Bildung von Rücklagen werde in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 angemessen geregelt; dies gelte insbesondere für die Begrenzung der Rücklagen auf 40 % der jährlichen Zuschüsse.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erinnert daran, dass die Begrenzung der Fraktionsrücklagen auf einen Impuls des Landesrechnungshofes zurückgehe, und dankt der Diätenkommission für ihre zügigen Beratungen zum Personalkostenkontingent. Er stellt heraus, dass die Erhöhung des den Abgeordneten zustehenden Personalkostenkontingents ebenso wie die in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a vorgesehene Neuregelung der Fraktionskostenzuschüsse das Ziel habe, die Beschäftigung qualifizierter, angemessen bezahlter Mitarbeiter auch künftig zu ermöglichen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bezeichnet die Begrenzung der Fraktionsrücklagen auf 40 % der jährlichen Zuschüsse als maßvoll. Wichtig sei auch, dass der Gesetzentwurf die Situation der Abgeordneten- und der Fraktionsmitarbeiter in den Blick genommen habe, ohne die die Landespolitik nicht leistungsfähig wäre.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Baatzsch.

\*

Von der in der 9. Sitzung am 17. Mai 2023 geäußerten Überlegung, am 20. Juni 2023 eine zusätzliche Sitzung durchzuführen, nimmt der Ausschuss Abstand.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1241](#)

*erste Beratung: 13. Plenarsitzung am 03.05.2023*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 1)*
- *Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz (Vorlage 2)*
- *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlagen 3 und 4)*
- *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)*

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Die anschließende Mitberatung verläuft wie folgt:

### **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes**

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, auf Vorschlag des GBD habe der Ausschuss für Inneres und Sport empfohlen, die im Gesetzentwurf vielfach enthaltene Wendung „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ durch die Worte „**schriftlich oder elektronisch**“ zu ersetzen.

Diese Formulierung habe sich mittlerweile im Bundesrecht eingebürgert. Der Bund habe sie im Jahre 2017 mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes in weit über 100 Gesetze eingefügt. Auch im Landesrecht sei die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ mittlerweile üblich.

Bereits gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes könne eine Erklärung in Schriftform - also in Form einer unterschriebenen Urkunde - durch eine Erklärung in einer schriftformersetzenden elektronischen Form ersetzt werden, insbesondere durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sei. Durch die Alternative „oder elektronisch“ würden weitere elektronische Formen zugelassen, nämlich alle Arten von Erklärungen, die ihren Absender erkennen ließen und dauerhaft gespeichert werden könnten, insbesondere E-Mails, aber z. B. auch Vermerke im E-Akte-Verfahren.

Das im Gesetzentwurf enthaltene Wort „Textform“ entstamme dem Zivilrecht und sei im öffentlichen Recht, wenn überhaupt, nur in zivilrechtsnahen Bereichen zu finden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) begrüßt die Einführung der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in das Personalvertretungsgesetz und fragt, ob auch im Landesrecht eine umfassende Einführung dieser Wendung geplant sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, in den Landtag sei kein Gesetzentwurf eingebracht worden, mit dem nach dem Vorbild des Bundesgesetzes aus dem Jahre 2017 das gesamte Landesrecht „durchforstet“ und vereinheitlicht würde. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ finde sich aber, wie auf Seite 6 der Vorlage 3 dargelegt, bereits in mehreren Landesgesetzen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst werde auch bei künftigen Gesetzgebungsverfahren auf eine einheitliche Formulierung hinwirken.

Der GBD-Referent führt weiter aus, die Einschränkung „mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ sei nach Auffassung des GBD nicht erforderlich. Denn im dienstlichen Verkehr, zu dem die Tätigkeit der Personalvertretungen gehöre, sei es selbstverständlich, dass für die elektronische Kommunikation die Technik der Dienststelle genutzt werde. Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) habe sich jedoch für eine Klarstellung ausgesprochen, damit kein Personalrat auf die Idee komme, sich z. B. per WhatsApp auszutauschen, was schon datenschutzrechtlich unzulässig wäre.

Um die Wiederholung der Worte „mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ an einer Vielzahl von Stellen zu vermeiden, habe der Ausschuss für Inneres und Sport auf Vorschlag des MI in **Nr. 0/1** empfohlen, an **§ 9 - Schweigepflicht** - einen Absatz 3 anzufügen, in dem allgemein geregelt werde, dass für die elektronische Kommunikation nach dem Personalvertretungsgesetz „ausschließlich technische Einrichtungen verwendet werden“ dürften, „die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben“ seien.

Herr Dr. Miller trägt ferner vor, in Nr. 1.1 ihrer Stellungnahme in Vorlage 2 habe die Landesbeauftragte für den Datenschutz den Ausschuss auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. März 2023 in der Rechtssache C-34/21 hingewiesen. Die Entscheidung betreffe den in Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung geregelten **Beschäftigtendatenschutz**. Ausführende Regelungen fänden sich in § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und in § 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Der federführende Ausschuss habe dies zum Anlass genommen, zu hinterfragen, ob sich aus dem Urteil Änderungsbedarf ergebe. Das MI habe dies für das allgemeine Beamten- und Datenschutzrecht bejaht und mitgeteilt, dass es sich hierüber derzeit intensiv mit den Innenministerien des Bundes und der anderen Länder austausche. Im Personalvertretungsgesetz bestehe hingegen kein Änderungsbedarf, habe das Ministerium dargelegt.

## **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Herr Dr. Miller fasst die in Vorlage 4 niedergelegten Anmerkungen des GBD zu diesem Artikel, der eine Änderung des **§ 64 - Öffentlichkeit der Sitzungen** - des Kommunalverfassungsgesetzes vorsieht, zusammen. Ausführlich, so berichtet er, habe sich der Innenausschuss vor allem mit der Nr. 2 befasst, der die Einfügung eines neuen Satzes 2 mit zwei Regelbeispielen in § 64 Abs. 3 vorsehe.

Insbesondere das zweite Beispiel habe der federführende Ausschuss besprochen. Denn es sei nicht klar gewesen, ob dem Vorsitzenden der Vertretung das Recht zustehen solle, gegen den Willen des Hauptverwaltungsbeamten durchzusetzen, dass die Zuschaltung zu einer Sitzung per Videokonferenztechnik zugelassen werde.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen im federführenden Ausschuss hätten diese Frage bejaht. Mit dem Erfordernis, dass der Vorsitzende der Vertretung zunächst das Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten herzustellen habe, sei zwar ein dialogorientiertes Verfahren beabsichtigt. Letztlich solle der Vorsitzende aber verlangen können, dass der Hauptverwaltungsbeamte zu einer Hybridsitzung einlade.

Die Fraktion der CDU habe die Regelung für zu schwammig befunden und sich dazu zunächst ihrer Stimmen enthalten.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Zu dieser Vorschrift ergeben sich keine Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen (Vorlage 5).

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU, AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1145](#)

*direkt überwiesen am 12.04.2023*

*federführend: AfWVBuD;*

*mitberatend: AfRuV;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfUEuK*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 12)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legt dar, der Gesetzentwurf betreffe vor allem zwei Punkte: zum einen vorübergehende Nutzungsänderungen, insbesondere die Nutzung von Gebäuden für Scheunenfeste und ähnliche Veranstaltungen; zum anderen Grenzabstände von Solarenergieanlagen und Wärmepumpen.

Der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst. Das Abstimmungsverhalten der Oppositionsfraktionen sei dabei von den Regelungen zu Scheunenfesten geprägt gewesen. In einer Einzelabstimmung über die restlichen Regelungen des Gesetzentwurfes habe auch die CDU-Fraktion zugestimmt, und das AfD-Mitglied habe sich seiner Stimme enthalten.

Im Einzelnen trägt Herr Dr. Oppenborn-Reccius Folgendes vor:

### **Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

#### **Nr. 0/1: § 2 - Begriffe**

Herr Dr. Oppenborn-Reccius erklärt, die hier vorgesehene Begriffsbestimmung habe der Gesetzentwurf in Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb enthalten. Der federführende Ausschuss habe aus systematischen Gründen eine Verschiebung der Definition in den § 2 empfohlen.

#### **Nr. 1: § 5 - Grenzabstände**

##### ***Buchstabe a: Absatz 8***

Das Mitglied des GBD berichtet, der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe sich intensiv mit Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. ccc befasst, und zwar vor allem mit der Anfügung der Nrn. 3 und 4 an § 5 Abs. 8 **Satz 4**.

**Nr. 3** sehe die Möglichkeit vor, auf Garagen oder Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten bis zu 70 cm hohe **Solarenergieanlagen** zu errichten, die 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze halten müssten. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen habe in Vorlage 5 samt Nachtrag 1 sowie in der 11. Sitzung des federführenden Ausschusses am 12. Mai 2023 vorgeschlagen, Solarenergieanlagen auf Nebengebäuden über das im Gesetzentwurf vorgesehene hinaus zu ermöglichen. Diesen Vorschlag habe sich die CDU-Fraktion im federführenden Ausschuss zu eigen gemacht. Auch das Mitglied der AfD-Fraktion habe sich dafür ausgesprochen. Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen habe der Ausschuss jedoch dagegen votiert, den Gesetzentwurf an dieser Stelle zu ändern.

Eine Änderung habe der federführende Ausschuss hingegen bei der **Nr. 4** empfohlen, durch die die Möglichkeit geschaffen werden solle, freistehende **Wärmepumpen** ohne Grenzabstand zu errichten.

Diese Regelung solle insbesondere für schmale Grundstücke gelten, auf denen sonst keine Wärmepumpen errichtet werden könnten. Um dies klarzustellen, habe der Ausschuss empfohlen, die Bedingung in **Buchstabe a** anzufügen. Demnach solle die Unterschreitung der sonst üblichen Grenzabstände nicht zulässig sein, wenn die Wärmepumpe auch unter Einhaltung der üblichen Grenzabstände errichtet werden könnte.

Mit einer weiteren Bedingung in **Buchstabe b** wolle der federführende Ausschuss auf den Nachbarschutz hinwirken. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und wohl auch aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sei diese Regelung eigentlich entbehrlich, weil der Nachbarschutz bereits durch die allgemeinen Anforderungen in § 3 der Bauordnung, durch das Immissionsschutzrecht und durch die Baunutzungsverordnung gewährleistet sei. Mit der Empfehlung, den Buchstaben b dennoch anzufügen, wolle der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Digitalisierung das Signal setzen, dass die Interessen von Nachbarn berücksichtigt werden müssten, und auf diese Weise Streitigkeiten vermeiden.

Im Übrigen seien die empfohlenen Änderungen überwiegend klarstellender und redaktioneller Natur.

#### ***Buchstabe b: Absatz 10***

Herr Dr. Oppenborn-Reccius legt dar, dieser Absatz betreffe Änderungen an Gebäuden, die die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht einhielten. Er teilt mit, dass die CDU-Fraktion im federführenden Ausschuss vorgeschlagen habe, die Schaffung von **Dachüberständen** bis zu 50 cm zuzulassen. Dem habe sich das Mitglied der AfD-Fraktion angeschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen habe der Ausschuss jedoch gegen diesen Vorschlag votiert.

#### **Nr. 2/1: § 32 a - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern**

Das Mitglied des GBD erklärt, diese Regelung diene der Begriffsvereinheitlichung: Anstelle von „Photovoltaikanlagen“ solle im Gesetz künftig durchgängig von „Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung“ die Rede sein, anstelle von „solarthermischen Anlagen“ solle es „Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie“ heißen.

#### Nr. 4: § 53 - Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser

Herr Dr. Oppenborn-Reccius erläutert, hier gehe es um die Frage, ob Entwürfe für die vorübergehende Nutzung eines Raums als Versammlungsraum - z. B. für ein **Scheunenfest** - von einem qualifizierten Entwurfsverfasser vorgelegt werden müssten. Der Gesetzentwurf sehe in Buchstabe a vor, diese Qualifikation, die Bauvorlageberechtigung genannt werde, grundsätzlich nicht vorauszusetzen. Buchstabe b enthalte jedoch eine Ausnahme: „Wenn für die Erstellung der Bauvorlage wegen des Brandschutzes besondere Fachkenntnisse erforderlich“ seien, solle die Bauaufsichtsbehörde doch verlangen können, dass ein Bauvorlageberechtigter den Entwurf verfasse.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten die Formulierung dieser Ausnahme in ihrer Stellungnahme in Vorlage 8 und in der 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung kritisiert. Sie hätten sich dafür ausgesprochen, die Frage, ob eine Bauvorlageberechtigung verlangt werde, in das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Der Ausschuss sei diesem Vorschlag nicht nähergetreten, habe aber die Voraussetzungen für das Verlangen der Behörde nach einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser anders formuliert: „wenn die Prüfung des Brandschutzes besondere Schwierigkeiten aufweist oder die übermittelten Bauvorlagen für die [...] erforderliche Prüfung nicht hinreichend aussagekräftig sind“.

#### § 60 - Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Das GBD-Mitglied legt dar, keiner Genehmigung bedürfe bereits nach geltendem Recht - gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 - die vorübergehende Nutzung eines Raumes als Versammlungsraum für Veranstaltungen mit bis zu 200 Besuchern, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr betrage.

Die CDU-Fraktion im federführenden Ausschuss habe sich dafür ausgesprochen, Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Besuchern verfahrensfrei zu stellen. Aus Sicht der Ausschussmehrheit sei dies jedoch zu riskant.

#### Nr. 6: § 63 - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Um nicht als Versammlungsräume genehmigte Räume für Veranstaltungen mit als 200 Besuchern zu nutzen, bedürfe es bislang eines vollen Baugenehmigungsverfahrens, trägt Dr. Oppenborn-Reccius vor. Nun solle für Scheunenfeste und ähnliche Veranstaltungen mit einem neuen **Absatz 2** ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren eingeführt werden.

Laut **Satz 1** in der Fassung des Gesetzentwurfes solle das vereinfachte Verfahren nur für Räume infrage kommen, die nicht mehr als drei Tage im Jahr für größere Veranstaltungen genutzt würden. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe einvernehmlich eine Lockerung dieser Einschränkung empfohlen. Die Obergrenze solle demnach bei drei Veranstaltungen pro Jahr liegen, die jeweils nicht länger als vier Tage dauern dürften.

Gemäß **Satz 2** in der Fassung des Gesetzentwurfes solle die Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Verfahren nur prüfen, ob der Brandschutz gewährleistet sei. Wenn zwar Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das Gebäude nicht standsicher sei oder andere Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen gegeben seien, aber keine Mängel beim Brandschutz beständen,

dann müsste die Behörde die Genehmigung erteilen und gleich darauf bauaufsichtlich gegen das Vorhaben einschreiten.

Weil dies offensichtlich nicht sinnvoll sei, habe der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung auf Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes empfohlen, einen **Satz 2/1** einzufügen. Diesem zufolge solle die Behörde nicht nur die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, sondern auch die Befolgung anderer Bauvorschriften prüfen können, wenn es Hinweise auf Gefahren für Leib und Leben gebe. Das Ergebnis dieser Prüfung fließe dann auch in die Wirkung der Baugenehmigung ein.

In den **Sätzen 2/2 und 2/3** empfehle der federführende Ausschuss zu regeln, welche Unterlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren vorzulegen seien. Gemäß **Satz 2/4** solle die Behörde weitere Unterlagen, insbesondere ein Brandschutzkonzept, anfordern können, wenn dies für die Prüfung erforderlich sei.

### **Artikel 1/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Herr Dr. Oppenborn-Reccius legt dar, der federführende Ausschuss habe empfohlen, diesen Artikel in den Gesetzentwurf einzufügen. Bislang verweise § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum auf § 85 Abs. 3 der Bauordnung, der jedoch gemäß Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a gestrichen werden solle. Deshalb müsse § 2 Abs. 3 neu gefasst werden.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Der Parlamentsrat trägt vor, der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe einvernehmlich empfohlen, Satz 2 aus diesem Artikel zu streichen. Satz 2 sehe vor, Artikel 1 Nrn. 4, 6 und 7 - also Regelungen zur vorübergehenden Nutzung von Gebäuden für Veranstaltungen - rückwirkend zum 28. März 2023 in Kraft zu setzen. Es sei aber nicht sinnvoll, bereits abgehaltenen Veranstaltungen eine neue Rechtslage zu unterlegen.

### **Gesetzesüberschrift, Artikelüberschriften**

Das Mitglied des GBD erklärt, aufgrund der Einfügung des Artikels 1/1 habe der federführende Ausschuss empfohlen, die Gesetzesüberschrift redaktionell anzupassen und alle Artikel mit Überschriften zu versehen.

### **Beschluss**

Ohne Aussprache schließt sich der - mitberatende - **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen (Vorlage 12).

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: CDU*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/1173](#)

*direkt überwiesen am 18.04.2023*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe die Beschlussempfehlung in seiner 17. Sitzung am 25. Mai 2023 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Er legt dar, die Ämter der Polizeipräsidenten seien bislang mit politischen Beamten besetzt. Sie seien in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft, das Amt des Polizeipräsidenten in Hannover in B 5. Es handele sich nicht um Ämter in leitender Funktion gemäß § 5 - Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion - des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Der Gesetzentwurf sehe vor, die Ämter der Polizeipräsidenten künftig nicht mehr mit politischen Beamten zu besetzen. Die Besoldung solle um eine Stufe - auf B 3 bzw. in Hannover auf B 4 - herabgesetzt werden. Die Ämter der Polizeipräsidenten sollten künftig als Ämter in leitender Funktion gelten, sodass sie zunächst auf Probe übertragen würden.

In Artikel 1 Abs. 2 Buchst. b sehe der Gesetzentwurf ferner die Anfügung eines Absatzes 2 an § 39 - Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten - NBG vor. Satz 1 dieses neuen Absatzes bestimme nunmehr ausdrücklich, dass das Amt eines politischen Beamten einer Laufbahn zuzuordnen sei; der Träger eines solchen Amtes müsse also grundsätzlich über die entsprechende Laufbahnbefähigung verfügen. Dies sei zwar verfassungsrechtlich nicht zwingend, entspreche aber der geltenden Rechtslage und solle auch nicht geändert werden. Der federführende Ausschuss empfehle die Anfügung eines klarstellenden Satzes 3, aus dem hervorgehe, dass das Amt eines politischen Beamten, der zuvor einer Laufbahn mit einer bestimmten Fachrichtung angehört habe, auch als politischer Beamter der Laufbahn mit dieser Fachrichtung zugeordnet werde.

**Beschluss**

Ohne Aussprache schließt sich der - mitberatende - **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen (Vorlage 1).

*Zustimmung:* SPD, GRÜNE

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* CDU, AfD

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Verkehrswege, Infrastruktur und Kulturgüter schützen - Nulltoleranzstrategie gegen radikale Klimaaktivisten!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/112](#)

*erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2022*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfRuV*

Der Ausschuss für Inneres und Sport hat in seiner 5. Sitzung am 12. Januar 2023 diesen Ausschuss um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten.

#### **Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT**

*Beratungsgrundlagen:*

*– Stellungnahme der Justizministerin (Vorlage 1)*

*– Änderungsvorschlag der Fraktion der AfD (Vorlage 2)*

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) behauptet, die Justizministerin habe in ihrer Stellungnahme in Vorlage 1 die Aktionen der „Letzten Generation“ und ähnlicher sogenannter Klimaaktivisten verteidigt und infrage gestellt, ob es sich dabei überhaupt um Straftaten handele.

Nachdem es bundesweit Durchsuchungen bei Mitgliedern der „Letzten Generation“ gegeben habe, werde nunmehr auch vor Gerichten darüber gesprochen, dass es sich bei ihr um eine kriminelle Vereinigung handele. Zu diesem Punkt habe die CDU-Fraktion einen Antrag auf Unterrichtung gestellt, über den heute unter Tagesordnungspunkt 7 entschieden werden solle.

Angesichts der bundesweiten Entwicklung müsse die Landesregierung die „Letzte Generation“ und andere „klimaextremistische Vereinigungen“ - so Bothe wörtlich - neu bewerten. Der Abgeordnete regt deshalb an, die Landesregierung um eine neue Stellungnahme zu bitten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, aus Sicht der CDU-Fraktion sei die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung. Ihre Störaktionen und Symboltaten hätten nichts mit Klimaschutz zu tun; den Klimawandel könne man nicht durch Straftaten abwenden.

In seinem Beschluss vom 29. Juli 2022 (2 Ss 91/22) habe das Oberlandesgericht Celle zu Recht herausgestellt, dass solche Aktionen nicht durch zivilen Ungehorsam gerechtfertigt seien. Niemand sei berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen.

Der Staat dürfe nicht zögern, robust gegen Stör- und Beschädigungsaktionen der „Letzten Generation“ vorzugehen, fordert der Abgeordnete. Im demokratischen Willensbildungsprozess gebe es andere Mittel, z. B. Parteien, Petitionen und Bürgerbegehren.

Was die AfD-Fraktion in ihrem Antrag fordere, sei jedoch weder sachgerecht noch nötig. Nötig sei vielmehr, dass das Justizministerium die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung bewerte.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) äußert die Ansicht, dass es der AfD-Fraktion bei ihrem Antrag gar nicht um den Schutz von Kulturgütern gehe. Schließlich versuchten AfD-Kulturpolitiker immer wieder, der vielfältigen Kultur in Deutschland die finanzielle Grundlage zu entziehen, worüber die *Süddeutsche Zeitung* schon im Jahre 2017 umfassend berichtet habe.

Abzulehnen sei die im Antrag der AfD-Fraktion enthaltene Forderung an den Landtag, Aktionen von Klimaaktivisten als Straftaten zu verurteilen. Denn die Aburteilung von Straftaten sei Aufgabe der unabhängigen Gerichte und nicht des Parlaments. Die Strafverfolgungsbehörden gingen bereits in zahlreichen Fällen dem Verdacht von Straftaten nach. Wenn es z. B. um Straßenblockaden gehe, müssten letztlich die Gerichte zwischen dem Versammlungsrecht und der Zweckentfremdung von Verkehrswegen abwägen.

Zudem gebe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klimabewegung in Niedersachsen organisatorisch und finanziell so stark aufgestellt sei wie etwa in Bayern. Die Bewegung mache von ihrem im Grundgesetz verankerten Versammlungsrecht Gebrauch und habe nicht den Zweck, Straftaten zu begehen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärt, seine Fraktion mache sich die umfassende Stellungnahme der Justizministerin zu eigen. Eine Entschließung des Landtages sei nicht erforderlich. Schon gar nicht sei es erforderlich, in die Unabhängigkeit der Justiz einzugreifen und die Staatsanwaltschaften anzuweisen, Straftaten im Zusammenhang mit Klimaprotesten zur Anklage zu bringen. Man könne sich darauf verlassen, dass Polizei und Staatsanwaltschaften Straftaten gleich welcher Motivation konsequent aufklärten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) hält der Abg. Camuz entgegen, die Forderung, bestimmte Kulturprojekte weniger oder gar nicht mehr zu fördern, könne nicht mit dem Beschmieren von Gemälden gleichgesetzt werden.

Der Abgeordnete vertritt die Auffassung, dass neben der Bewertung von Straftaten durch die Gerichte auch eine politische Bewertung erforderlich sei. Weisungen an Staatsanwaltschaften seien, wie die Justizministerin in ihrer Stellungnahme eingeräumt habe, möglich und fänden auch immer wieder statt. Sie seien kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Die AfD-Fraktion fordere, durch eine Weisung sicherzustellen, dass Straftaten konsequent verfolgt würden. Man brauche hier einen starken Staat.

Die Justizministerin indes stelle infrage, ob es sich bei den Straßenblockaden überhaupt um Straftaten handele. Darin spiegele sich die Akzeptanz solcher Taten seitens der Landesregierung wider, resümiert der Vertreter der AfD-Fraktion.

**Beschluss**

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) kommt der **Ausschuss** überein, dem Ausschuss für Inneres und Sport anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu übermitteln, aus dem sich das Meinungsbild des Ausschusses ergibt.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

### **Effektive Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen installieren!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/871](#)

*erste Beratung: 12. Plenarsitzung am 23.03.2023*

*federführend: AfluS; Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfRuV*

Der Ausschuss für Inneres und Sport hat in seiner 13. Sitzung am 13. April 2023 diesen Ausschuss um Stellungnahme zu den in seinen Aufgabenbereich fallenden Gesichtspunkten des Antrages gebeten.

### **Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT**

*Beratungsgrundlage: Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport (Vorlage 1)*

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) legt dar, aus Sicht seiner Fraktion müssten die vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen erhalten bleiben. Diese Schwerpunktstaatsanwaltschaften seien ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Clankriminalität. Dabei gehe es nicht nur um die Verurteilung von Straftätern, sondern auch um die Vermögensabschöpfung. Sinnvoll seien ferner regionale Netzwerke wie das „Räderwerk“ im Heidekreis.

Darüber hinaus fordere die AfD-Fraktion in ihrem Antrag die Einrichtung eines landesweiten, behördenübergreifenden Informations- und Lagezentrums zur Bekämpfung der Clankriminalität. Das Ministerium für Inneres und Sport habe sich in Vorlage 1 gegen ein solches Informationszentrum ausgesprochen und hierzu die Auffassung vertreten, dass regionale Netzwerke effektiver seien. Ein solches Netzwerk fehle allerdings im Landkreis Hildesheim, obwohl dieser - so der Abgeordnete - ein Schwerpunkt der Clankriminalität sei.

Gemessen an der Zahl der Straftaten sei die Clankriminalität nicht sehr bedeutend, räumt der Abg. **Christian Calderone** (CDU) ein. In ihrer Außenwirkung stelle sie jedoch eine große Herausforderung für den Rechtsstaat dar. Mit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und der Schaffung regionaler Sicherheitspartnerschaften sei die Landesregierung in der vergangenen Wahlperiode bereits einen großen Schritt vorangekommen.

Bedenklich stimme in diesem Zusammenhang die Forderung der Grünen im Vorfeld der Landtagswahl 2022, die Fokussierung der Zentralstellen auf die Clankriminalität aufzugeben und diese zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften gegen organisierte Kriminalität weiterzuentwickeln. Die von der seinerzeitigen grünen Spitzenkandidatin, der Abg. Hamburg, geäußerte Auffassung, dass die Fokussierung der Zentralstellen auf Familien ausländischer Herkunft diskriminierend wirke, teile die CDU-Fraktion nicht. Die zu bekämpfenden kriminellen Clanstrukturen seien nun einmal mit bestimmten migrantischen Communitys verknüpft, stellt der Abg. Calderone fest.

Es sei dringend erforderlich, dass die Landesregierung diesen Weg der Bekämpfung der Clankriminalität weiter beschreite. In allen von Clankriminalität betroffenen Regionen müssten behördenübergreifende Netzwerke geschaffen werden.

Der Vertreter der CDU-Fraktion hält fest, jedenfalls im Bereich der Rechtspolitik fordere der Antrag der AfD-Fraktion vor allem die Fortsetzung laufender Maßnahmen, nicht einmal eine Intensivierung. Neues bringe der Antrag kaum. Die CDU-Fraktion könne ihm nicht zustimmen.

Um Clankriminalität zu erkennen und zu bekämpfen, müssten verschiedene Behörden zusammenarbeiten, legt Abg. **Ulf Prange** (SPD) dar. Ein regionaler Ansatz sei dabei wichtig. Deshalb habe die Landesregierung in der vergangenen Wahlperiode vier Zentralstellen geschaffen und nicht nur - wie seinerzeit von der FDP-Fraktion gefordert - *eine* Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Dadurch sei sichergestellt, dass bei Staatsanwaltschaften in allen Teilen des Landes Fachkompetenz zum Thema Clankriminalität vorhanden sei. Die Zentralstellen seien auch in die erwähnten regionalen Netzwerke eingebunden.

Der Abgeordnete berichtet, der justizpolitische Arbeitskreis der SPD-Fraktion habe sich im März 2023 mit Vertretern von Staatsanwaltschaft und Polizeiinspektion Hildesheim über das Thema Clankriminalität ausgetauscht und dabei den Eindruck gewonnen, dass die Zusammenarbeit dort sehr gut funktioniere.

Abg. Prange geht sodann auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen ein, bestehende Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Zentralstellen zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu strukturieren. Er erklärt, aus Sicht der SPD-Fraktion seien die Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen sinnvoll. Auch die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern - Polizei, Finanzämter, Ordnungsämter - gelinge. Handlungsbedarf sei aktuell nicht erkennbar, könne sich aber aus der Evaluation ergeben.

## **Beschluss**

Der **Ausschuss** kommt überein, dem Ausschuss für Inneres und Sport anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu übermitteln, aus dem sich das Meinungsbild des Ausschusses ergibt.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

### **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung**

Die CDU-Fraktion hat die Unterrichtung mit Schreiben vom 6. Juni 2023 beantragt.

#### **Beratung**

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erläutert, einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks zufolge lasse die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz prüfen, ob die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung sei. Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) gebe es demnach kein solches Prüfverfahren. Die Fraktion der CDU wolle wissen, warum das MJ eine solche Überprüfung ablehne und welche Haltung die Landesregierung in dieser Frage gegenüber dem Bund einnehme. Der Abgeordnete stellt ferner die Frage in den Raum, wie die Haltung des Ministeriums von den „Aktivisten oder Chaoten“ der „Letzten Generation“ in Niedersachsen verstanden werde.

#### **Beschluss**

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag der Fraktion der CDU vom 6. Juni 2023 einstimmig an.

#### **Verfahrensfragen**

Abg. **Christian Calderone** (CDU) äußert die Erwartung, dass die Landesregierung den Ausschuss unverzüglich unterrichte. Er beklagt, dass es in der neuen Wahlperiode üblich geworden sei, die Unterrichtung nicht unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Ausschusses vorzunehmen, sondern für eine spätere Sitzung vorzusehen. In den letzten beiden Wahlperioden habe in diesem Ausschuss eine andere Übung geherrscht.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass es der Geschäftsordnung des Landtages entspreche, erbetene Unterrichtungen in der Regel nicht unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Ausschusses vorzunehmen. Ausnahmen seien selbstverständlich möglich und habe es auch schon in der neuen Wahlperiode gegeben.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) räumt ein, dass es in den letzten Wahlperioden in geeigneten Fällen vorgekommen sei, dass der Ausschuss unmittelbar im Anschluss an den Ausschussbeschluss unterrichtet worden sei. In sehr vielen Fällen sei die Unterrichtung aber erst in einer späteren Sitzung vorgenommen worden. Eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, wie sie vom Abg. Calderone behauptet werde, habe es nicht gegeben.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) berichtet, sie habe vor der Sitzung mit LMR'in Gelmke (MJ) gesprochen. Die Frage, ob heute eine Unterrichtung stattfinden werde, habe diese mit den Worten beantwortet: Natürlich unterrichtet das Justizministerium. - Nun aber habe Frau Gelmke den Saal verlassen. Dieser Vorgang bleibe unverständlich.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erklärt, ihm liege keine Mitteilung des Justizministeriums vor, dass der Ausschuss heute unterrichtet werden solle.<sup>2</sup> Daher habe man nichts vorbereiten können.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärt, ihn überrasche die Angabe der Abg. Hermann, dass für die heutige Sitzung eine Unterrichtung angekündigt worden sei. Er bittet den Vorsitzenden und die Landtagsverwaltung, bei der Vorbereitung der Sitzung mit dem Ministerium zu klären, welche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollten, und das Ergebnis dem Ausschuss mitzuteilen.

MR'in **Obst** (LTVerv) entgegnet, sie habe im Vorfeld der heutigen Sitzung mit dem Leiter des Büros der Ministerin, Oberregierungsrat Graschtat, gesprochen. Sie habe nicht die Rückmeldung bekommen, dass das Ministerium den Ausschuss heute unterrichten wolle.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) findet, das Verfahren müsse mit der Spitze des Justizministeriums geklärt werden. Dies sei jedoch nicht Aufgabe des Vorsitzenden oder der Landtagsverwaltung, sondern der Koalitionsfraktionen. In der vergangenen Wahlperiode habe die seinerzeitige Große Koalition dem Ministerium nahegelegt, in unproblematischen Fällen gleich im Anschluss an die Beschlussfassung zu unterrichten.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) kündigt an, beim Ministerium nachzufragen, wie in Zukunft verfahren werden solle.

\*\*\*

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Präzisierung durch den Vorsitzenden auf Seite 24 dieser Niederschrift.

Tagesordnungspunkt 8:

### **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Organstreitverfahren der Alternative für Deutschland - Landesverband Niedersachsen -, gegen

1. die Niedersächsische Landesregierung

2. den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport a. D. Boris Pistorius und

3. die Niedersächsische Ministerin für Inneres und Sport Daniela Behrens

wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes

StGH 2/23

### **Beschluss**

Ohne Aussprache empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: AfD*

\*\*\*

**Außerhalb der Tagesordnung:***Empfang durch die Justizministerin*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, die Justizministerin habe den Ausschuss für den 4. Dezember 2023, 19 Uhr zu einem Empfang ins Gästehaus der Landesregierung eingeladen.

*Einladung der Präsidenten der Obergerichte*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) schlägt vor, in der nächsten Zeit nach und nach die Präsidenten niedersächsischer Obergerichte - der drei Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts - zum Vortrag in eine Ausschusssitzung einzuladen, um einen Einblick in die Lage ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu gewinnen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) bittet darum, den Fraktionen Gelegenheit zur internen Beratung über diesen Vorschlag zu geben und erst in einer der nächsten Sitzungen darüber zu entscheiden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) begrüßt die Anregung des Vorsitzenden und kündigt an, seine Fraktion werde dem Vorschlag zustimmen.

Abg. **Thorsten Moriß**e (AfD) sagt, solche Einladungen seien eine gute Möglichkeit, sich über das niedersächsische Gerichtswesen zu informieren. Er werde für den Vorschlag des Vorsitzenden stimmen, erklärt der Abgeordnete.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) bittet die Koalitionsfraktionen, ihm beizeiten zu signalisieren, wann über seinen Vorschlag weiter beraten und entschieden werden solle.

*Unterrichtungen durch die Landesregierung*

- zum Sachstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens anlässlich der unangemeldeten Demonstration durch Greenpeace am 3. Mai 2023 und
- zur „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) präzisiert seine Ausführungen auf den Seiten 4 und 22 dieser Niederschrift. Er trägt vor, ihm sei mitgeteilt worden, dass das Justizministerium heute weder über das Ermittlungsverfahren anlässlich der Greenpeace-Demonstration noch zu einem anderen Gegenstand, zu dem eine Unterrichtung durch die Landesregierung erbeten worden sei, unterrichtet werde. Aufgrund einer Reisebegleitung der Ministerin werde auch kein Vertreter des Ministerbüros anwesend sein.

### *Informationsreisen des Ausschusses*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erinnert an den in der 8. Sitzung am 26. April 2023 unterbreiteten Vorschlag, im März 2024 nach Wien und Prag zu reisen. Sie plädiert dafür, vor der parlamentarischen Sommerpause - vielleicht schon heute - über Reiseziel und -zeit zu entscheiden, um der Landtagsverwaltung zu ermöglichen, die Reiseplanung aufzunehmen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) weist darauf hin, dass der Abg. Prange die Sprecher der Fraktionen in der 10. Sitzung am 7. Juni 2023 gebeten habe, am Rande des Juni-Plenums über die Reiseplanungen zu sprechen. So könne verfahren werden, erklärt der Vertreter der CDU-Fraktion.

Der Abgeordnete unterbreitet den Gegenvorschlag, eine Informationsreise nach Großbritannien ins Auge zu fassen. Inhaltlicher Schwerpunkt könnten die unterschiedlichen Haltungen Englands und Schottlands zur Europäischen Union sein. Der Ausschuss könnte sich außerdem an Ort und Stelle über die rechtlichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und über die Neuordnung der Beziehungen zwischen beiden Seiten unterrichten.

Der Vertreter der CDU-Fraktion und Abg. **Claudia Schübler** (SPD) fragen, ob ein Ausschussbeschluss schon vor der Sommerpause erforderlich sei.

MR'in **Obst** (LTVerv) antwortet, für eine Informationsreise sei ein Ausschussbeschluss erforderlich. Dieser könne aber auch noch nach den Parlamentsferien gefasst werden. Die Landtagsverwaltung könne die Planungen schon aufgrund eines übereinstimmenden Signals der Fraktionssprecher aufnehmen. Ein solches Signal sollte allerdings so bald wie möglich gegeben werden.

Der **Ausschuss** bittet die Sprecher der Fraktionen, am Rande des Juni-Plenums über die Reiseplanungen zu sprechen.

### *Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 9. Sitzung.

\*\*\*